

**Satzung der Universität zu Lübeck zur Durchführung des Auswahlverfahrens
im Studiengang Humanmedizin**

Vom 24. Januar 2022 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 8)

geändert durch:

Satzung vom 8. April 2022 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 24)

Satzung vom 12. Mai 2022 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 31)

§ 1

Geltungsbereich

Ergänzend zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (Staatsvertrag), dem Hochschulzulassungsgesetz und der Hochschulzulassungsverordnung regelt diese Satzung im Studiengang Humanmedizin ab dem Wintersemester 2022/2023 die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens zur zusätzlichen Eignungsquote nach § 12 Absatz 2 HZG und des hochschuleigenen Auswahlverfahrens nach § 12 Absatz 3 HZG an der Universität zu Lübeck.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

(1) An den dieser Satzung unterfallenden Auswahlverfahren wird nur beteiligt, wer im Zulassungsantrag die Universität zu Lübeck für diesen Studiengang genannt hat.

(2) Für die Berechnung der Gesamtpunktzahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers für die zusätzliche Eignungsquote und im Auswahlverfahren der Hochschule wird eine Höchstpunktzahl von 100 Punkten gemäß der Anlage 1 dieser Satzung festgelegt.

§ 3

Zusätzliche Eignungsquote

Für Auswahlverfahren in der Quote nach § 12 Absatz 2 HZG erfolgt die Auswahl nach den folgenden Kriterien:

1. dem Ergebnis des „Test für Medizinische Studiengänge (TMS)“ als fachspezifischen Studieneignungstest mit bis zu 75 Punkten,
2. dem Vorliegen in einer nach Maßgabe der Anlage 2 dieser Satzung abgeschlossenen Berufsausbildung mit einmalig 20 Punkten und

3. dem Vorliegen eines Preises nach Maßgabe der Anlage 3 Absatz 2 dieser Satzung mit einmalig 5 Punkten.

§ 4

Auswahlverfahren der Hochschule

Für Auswahlverfahren in der Quote nach § 12 Absatz 3 HZG erfolgt die Auswahl nach den folgenden Kriterien:

1. dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung mit bis zu 50 Punkten,
2. dem Ergebnis des „Test für Medizinische Studiengänge (TMS)“ als fachspezifischem Studieneignungstest mit bis zu 35 Punkten,
3. dem Vorliegen in einer nach Maßgabe der Anlage 2 dieser Satzung abgeschlossenen Berufsausbildung mit einmalig 9 Punkten,
4. dem Vorliegen eines Dienstes nach Maßgabe der Anlage 3 Absatz 1 dieser Satzung mit einmalig 3 Punkten und
5. dem Vorliegen eines Preises nach Maßgabe der Anlage 3 Absatz 2 dieser Satzung mit einmalig 3 Punkten.

§ 5

Auswahl und Bescheiderstellung

Unterlagen, die in der Zusätzlichen Eignungsquote und im Auswahlverfahren der Hochschulen berücksichtigt werden sollen, sind innerhalb der Fristen des § 27 Absatz 1 HZVO bei der Stiftung für Hochschulzulassung einzureichen. Sie führt das Auswahlverfahren nach den Bestimmungen des Staatsvertrages, des Hochschulzulassungsgesetzes, der Hochschulzulassungsverordnung und dieser Satzung durch und erstellt und versendet die Bescheide im Namen und im Auftrag der Hochschule. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für das Nachrückverfahren. Besteht in der Zusätzlichen Eignungsquote oder im Auswahlverfahren der Hochschulen Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los. § 34 HZVO gilt entsprechend.

Anlage 1

Berechnung der Punktwerte

(1) Für die Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 des Staatsvertrags ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin B oder eines Bewerbers B aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:

$$Punkte_B = HZBPunkte_B + TestPunkte_B + \dots + Vorbildungspunkte_B$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl $Punkte_B$ wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(2) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt: $HzbGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird

eine „ideale“ Normalverteilung $\mathcal{N}\left(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6}\right)$ zugrunde gelegt, also eine

Normalverteilung mit Mittelwert $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$ und Standardabweichung

$\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$. Die Funktion $\Phi_{HzbGewicht}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörige

Verteilungsfunktion und $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$ ihre Inverse.

(3) Die Punktzahl eines fachspezifischen Studieneignungstests wird wie folgt berechnet:

a) Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests TMS und PHAST wird mit Hilfe einer sog. z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} xxxPunkte_B &= 0, & \text{für } xxxStandardwert_B < 70, \\ xxxPunkte_B &= xxxGewicht, & \text{für } xxxStandardwert_B > 130 \\ xxxPunkte_B &= \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100) \cdot xxxGewicht}{10 \cdot 6} \end{aligned}$$

Dabei gilt: $xxxGewicht$ ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „TMS“ oder „PHAST“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist. $xxxStandardwert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat.

b) Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests HAM-NAT, HAM-MRT und HAM-SJT wird wie folgt berechnet:

$$xxxPunkte_B = \frac{xxxWert_B}{100} * xxxGewicht$$

Dabei gilt: $xxxGewicht$ ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „HAM-NAT“, „HAM-MRT“ oder „HAM-SJT“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist; $xxxWert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat; dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(4) Die Punktzahl für das Ergebnis eines Auswahlgesprächs wird wie folgt berechnet:

$$InterviewPunkte_B = \frac{InterviewWert_B}{100} * InterviewGewicht$$

Dabei gilt: $InterviewGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „Interview“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Interview“ vorgesehen ist. $InterviewWert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B in dem Interview erzielt hat. Dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(5) Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Anlage 6 und 7 der HZVO, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$

(6) Die Berechnung der Punktzahl für die Wartezeit gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Staatsvertrags

$$Punkte_{Wartezeit} = \frac{g}{15} * W_B$$

erfolgt nach der Formel

Dabei gilt:

- Im ersten Jahr (SoSe 20 und WiSe 20/21) gilt Gewicht $g = 45$.
- Im zweiten Jahr (SoSe 21 und WiSe 21/22) gilt Gewicht $g = 30$.

W_B ist die Wartezeit der Bewerberin oder des Bewerbers B in Semestern, wobei Werte > 15 auf den Wert $w = 15$ gedeckelt werden.

Anlage 2

Anerkannte Berufsausbildungen und -tätigkeiten

Altenpfleger/in
Anästhesietechnische/r Assistent/in
Arzthelfer/in
Biologielaborant/in
Chemielaborant/in
Diätassistent/in
Ergotherapeut/in
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
Gesundheits- und Krankenpfleger/in
Hebamme/Entbindungspfleger
Kinderkrankenschwester/-pfleger
Krankenschwester/-pfleger
Logopäde/Logopädin
Medizinische/r Fachangestellte/r
Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
Medizinlaborant/in
Notfallsanitäter/in
Operationstechnische/r Angestellte/r
Operationstechnische/r Assistent/in
Orthoptist/in
Pflegefachfrau/-mann
Physiotherapeut/in
Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)
Rettungsassistent/in
Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in

Anlage 3

Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen

(1) Berücksichtigt werden nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der DLRG (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim ASB (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim DRK/DKMS (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim THW (mindestens 2 Jahre)
Freiwilliges Soziales Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Anderer Dienst im Ausland (ADIA) (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Zivildienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

(2) Preise

Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologie-Olympiade
Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Chemie-Olympiade
Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade
Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade
Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade
Jugend forscht - Biologie (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)
Jugend forscht - Chemie (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)
Jugend forscht - Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)